



Sitzung vom

16. Oktober 2017

Mitgeteilt den

20. Oktober 2017

Protokoll Nr.

896

Grundwasserschutzzonen für die Quelle Mezedol der Gemeinde Buseno

Die Gemeinde Buseno hat dem Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Mezedol detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Buseno, Molina, Fontana und Aurel. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 18. Februar 2013 und am 16. Juni 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 9. November 2016 hat der Gemeindevorstand Buseno, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Piano delle zone di protezione delle acque, Comune di Buseno, 1:1'500" vom 9. Juni 2016 und das Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per la captazione della sorgente Mezedol (3804.2), Comune di Buseno". Sämtliche Unterlagen wurden vom 19. August bis 17. September 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Piano delle zone di protezione delle acque, Comune di Buseno, 1:1'500", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 9. Juni 2016, erlassen vom Gemeindevorstand Buseno am 9. November 2016;

- Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per la captazione della sorgente Mezedol (3804.2), Comune di Buseno", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, erlassen vom Gemeindevorstand Buseno am 9. November 2016;
- Hydrogeologischer Bericht "Rapporto idrogeologico, Delimitazione zone di protezione S, 3804.2, Sorgente Mezedol", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 24. Januar 2011, revidiert am 20. März 2013 und am 14. April 2016.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Zone S pratiche" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 4. April 2017 beantragte das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Gemeinde Buseno mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) angepasst werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Piano delle zone di protezione delle acque, Comune di Buseno, 1:1'500", und das Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per la captazione della sorgente Mezedol (3804.2), Comune di Buse-

no", beide vom Gemeindevorstand Buseno am 9. November 2016 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Buseno wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Circondario del registro fondiario del Moesano anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Buseno den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Buseno wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, welche auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Buseno hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Die Gemeinde Buseno wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen.
6. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
7. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
10. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Cancelleria comunale, 6542 Buseno (A-Post plus); an das Circondario del registro fondiario del Moesano, Strada Cantonal 103, 6535 Roveredo, und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); an das Amt für Raumentwicklung (ohne Beilage); an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin